

Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	Vorlage-Nr.: 275/17
Der Bürgermeister Fachbereich: Bildung, Jugend, Kultur und Sport	zur Vorberatung an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Finanzausschuss <input type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss <input checked="" type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss <input type="checkbox"/> Bühnenausschuss <input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:	
Datum: 7. Aug. 2017	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat	
	zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss am: <input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung am: 13. September 2017	

Kitafinanzierungsrichtlinie der Stadt Schwedt/Oder

Beschlussentwurf:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder nimmt den Bericht zur 1. Evaluation der Kitafinanzierungsrichtlinie der Stadt Schwedt/Oder zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt die Neufassung der Kitafinanzierungsrichtlinie der Stadt Schwedt/Oder.

Finanzielle Auswirkungen:				
<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt		
<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.	<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> in den Haushaltsplan eingestellt.			
Erträge:	Produktkonto:	Aufwendungen:	Produktkonto:	Haushaltsjahr:
Einzahlungen:		Auszahlungen:		
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: <input type="checkbox"/> <u>Mindererträge/Mindereinzahlungen</u> werden in folgender Höhe wirksam: Deckungsvorschlag:				
Datum/Unterschrift Kämmerin Regina Ziemendorf				

Bürgermeister
Jürgen Polzehl

Beigeordnete
Annekathrin Hoppe

Fachbereichsleiter/in
Henning Wiesner

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat am 17.09.2015 die Kitafinanzierungsrichtlinie der Stadt Schwedt/Oder zur Finanzierung der freien Träger und deren Evaluation nach einem Jahr nach Inkrafttreten beschlossen.

Die Evaluation bezieht sich ausschließlich auf die Auswertung und Überarbeitung der aktuellen Kitafinanzierungsrichtlinie.

Hier hat sich ein Überarbeitungsbedarf ergeben. Daher enthält die Vorlage sowohl den Evaluationsbericht als auch eine geänderte Fassung der Kitafinanzierungsrichtlinie selbst. Die Kitafinanzierungsrichtlinie vereinfacht die Zugangsmöglichkeiten der freien Träger zu den Zuschüssen der Stadt Schwedt/Oder. Sie soll die Verwaltung in die Lage versetzen, wiederkehrende Fördervorgänge auf der Grundlage eines einheitlichen und für alle Zuwendungsempfänger nachvollziehbaren Verteilungsmaßstabs zu bearbeiten, sodass Zuarbeiten und Individualentscheidungen weitgehend vermieden werden. Die inhaltlich verbindlichen Festlegungen zur Förderung stellen die gebotene Gleichbehandlung aller Zuwendungsempfänger sicher.

1. Bericht zur Evaluation der Kitafinanzierungsrichtlinie

Die Grundlage für die Evaluation bilden die jeweiligen Jahresabschlüsse der freien Träger. Im Februar/ März 2017 haben alle freien Träger ihren vorläufigen Jahresabschluss für das Jahr 2016 entsprechend der Anlage 2 der Kitafinanzierungsrichtlinie eingereicht. Nach erfolgter Auswertung fand auf Grundlage dieser am 29.03.2017 ein erstes Gespräch mit allen Trägern statt.

Auf der Beratung wurde festgelegt, dass mit jedem einzelnen Träger Einzelgespräche stattfinden sollen. Diese wurden im Mai und Juni 2017 durchgeführt.

Die Auswertung der Zuarbeiten und Gespräche hat ergeben, dass sich die Ausgangssituationen sowohl der einzelnen Träger als auch die einzelner Kindertagesstätten ein und desselben Trägers differenziert darstellen.

Alle Träger begrüßten im Wesentlichen die neue Finanzierungsgrundlage und bewerteten ihre Auswirkungen, hinsichtlich der Planungssicherheit des Trägers als auch der Pauschalierung und Erhöhung des Zuschusses grundsätzlich positiv. Im Einzelnen gibt es jedoch wie erwartet, unterschiedliche Ansichten.

Insbesondere die Kinder- und Jugendhilfe Lebenshilfe Uckermark gGmbH erklärte, dass die Finanzierung zwar soweit auskömmlich, aber einzelne Kosten nicht gedeckt seien. Die Horte seien ausreichend finanziert.

Die evangelische Gemeinde, die Uckermärkischer Bildungsverbund gGmbH und auch die Kinder- und Jugendhilfe Lebenshilfe Uckermark gGmbH signalisierten, für 2016 keinen Fehlbedarf anzumelden.

Erwartungsgemäß stellte die EJV gAG für die Kitas „Oderspatzen“ und „Weg ins Leben“ Fehlbedarfsanträge für das Jahr 2016.

Alle freien Träger wurden befragt, ob die vorgelegten Jahresrechnungen in dieser Vorlage verwendet werden dürfen. Die Lebenshilfe hat die öffentliche Darstellung ihres Jahresabschlusses abgelehnt. Die anderen Träger haben sich auf die Nachfrage nicht geäußert, so dass die Vorlage keine zahlenmäßige Übersicht über die einzelnen Ergebnisse enthält.

Daher erfolgt im Rahmen dieser Evaluation eine Gegenüberstellung der Zuschüsse an die freien Träger in den Jahren 2015 und 2016.

	2015	2016	Erhöhung
Evang. Gemeinde			
"Kinderarche"	121.646,57 € inclusive Sonderzahlung	164.580,39 €	42.933,82 €
EJF			
"Oderspatzen"	42.548,29 €	62.355,30 €	19.807,01 €
"Weg ins Leben"	69.827,06 €	104.656,24 €	34.829,18 €
UBV			
"Uckis Spatzenhaus"	63.570,26 €	106.065,18 €	42.494,92 €
"Storchennest"	23.726,15 €	50.797,50 €	27.071,35 €
Lebenshilfe			
"Regenbogen" Kita	90.478,02 €	138.675,81 €	48.197,79 €
"Naturkindergarten"	112.789,88 €	156.140,22 €	43.350,34 €
"Regenbogen" Hort	36.243,48 €	66.923,52 €	30.680,04 €
"Dreistein" Hort	43.973,52 €	81.868,74 €	37.895,22 €
"Harlekin" Hort	26.497,28 € inclusive Sonderzahlung	65.803,29 €	39.306,01 €
"Schnatterenten"	13.710,74 € inclusive Kaltmiete	31.401,00 €	17.690,26 €
	645.011,25 €	1.029.267,19 €	384.255,94 €

Prozentual erhöhte sich der Zuschuss im Durchschnitt aller Träger auf 159,57 %, wobei sich eine Spanne von 135,9 % bis 248,3 % ergibt.

In den Einzelgesprächen wurden die zu überarbeitenden Punkte der Finanzierungsrichtlinie besprochen. Im Ergebnis dessen sollten Festlegungen zum Umgang mit Überschüssen/ Rücklagenbildung und mit Anträgen für Investitionen/ Sonderbedarfe in die Richtlinie aufgenommen bzw. präzisiert werden.

In der Richtlinie wurden bezüglich der Haushaltsplanungen der Stadt Schwedt/Oder die Abgabetermine für Anträge der Träger sowie Zahlungstermine seitens der Stadt Schwedt/Oder angepasst. Daraus resultieren die Änderungen in den §§ 5 und 9 der Kitafinanzierungsrichtlinie.

Des Weiteren ist im § 2 (2) definiert worden, dass die Finanzierung nicht nach Kapazität sondern nach den tatsächlich belegten Plätzen an den Stichtagen erfolgt. Die 90 %-Regelung aus §3 (3) (alt) entfällt.

Im § 5 ist der Umgang mit Anträgen für Investitionen bzw. Sonderbedarfen neu aufgenommen bzw. präzisiert worden (ehemals § 4 Abs.4).

Diese Zuschüsse werden nicht dem laufenden Betrieb der Einrichtungen zugeordnet.

Zu den bewilligten Sonderbedarfen zählten in der Vergangenheit Mittel für Brandschutztüren, Sanierung von Bädern, Erneuerung von Außentreppen, Ersatzbeschaffung, Ausstattung etc. Die Refinanzierung von Investitionen wurde bewilligt für die Fassadensanierung und die Sanierung der Außenanlagen des „Naturkindergarten“.

Die Stadt Schwedt/Oder ist hier Zahlungsverpflichtungen bis in die Jahre 2033 bzw. 2026 eingegangen.

Ebenfalls wird der Neubau der Kita „Kinderarche“ refinanziert und eine Refinanzierungszusage für den Neubau des Hortes „Harlekin“ der Lebenshilfe wurde erteilt.

Der Punkt Eigenleistungen ist im § 6 neu geregelt. Gemäß § 14 Abs. 2 KitaG muss der Träger bereit und in der Lage sein, eine angemessene Eigenleistungen zu erbringen. Durch die Änderung soll die unterschiedliche Finanzkraft der einzelnen Träger bei der Bemessung der Eigenleistungen berücksichtigt werden. Der Betrag von 50,- € pro belegtem Platz entsprach dem Wunsch der freien Träger und wird lediglich um den Passus – mindestens- erweitert. Eine Freistellung von den Eigenleistungen ist vom Gesetzgeber nicht gewollt.

Die Eigenleistungen sind lediglich bei Fehlbedarfsprüfungen nachzuweisen.

Im § 9 wurde der Absatz 10 bezüglich der Beantragung eines Fehlbedarfes neu gefasst. Die Vorabanzeige eines möglichen Fehlbedarfes bis zum 30.04. eines Jahres soll die Stadt Schwedt/Oder in die Lage versetzen, mögliche Nachzahlungen für das folgende Haushaltsjahr einzuplanen. Eine endgültige Prüfung erfolgt erst nach der Vorlage des endgültigen Jahresabschlusses des Trägers. Alle Träger informieren, dass dieser bis zum 30.06. vorgelegt werden kann.

§ 10 Rücklagen:

Mittel aus den Betriebskostenzuschüssen, die der Träger bei wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung nicht benötigt, sollen bei ihm verbleiben. Dies entspricht auch den Wünschen der Träger.

Es wird als sinnvoll erachtet, dass der Träger mit Überschüssen einer Einrichtung unter seiner Trägerschaft, welche von der Stadt Schwedt/Oder finanziert werden, einen etwaigen Fehlbedarf einer seiner anderen Einrichtungen in der Stadt Schwedt/Oder ausgleichen soll.

Der Träger soll auch in die Lage versetzt werden, mögliche Sonderbedarfe zu finanzieren.

Da die Rücklagen wenigstens anteilig aus öffentlichen Mitteln gebildet werden, ist ein jährlicher Nachweis über die angesammelten Bestände zu erbringen. Weiterhin werden Festlegungen über deren zweckgebundene Verwendung getroffen. Hierzu gehört auch, dass vor Verwendung der Überschüsse die Zustimmung der Stadt Schwedt/Oder einzuholen ist.

Ferner waren Regelungen zu treffen, unter welchen Voraussetzungen mögliche Rückzahlungsverpflichtungen hinsichtlich der nicht benötigten Betriebskostenzuschüsse bestehen.

Darüber hinausgehend erfolgten einige textliche Anpassungen, welche den Inhalt der Richtlinie nicht verändern.

Die Neufassung soll zum 01.01.2018 in Kraft treten.

Kitafinanzierungsrichtlinie der Stadt Schwedt/Oder

Auf der Grundlage des Zweiten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl I/04, [Nr.16] S. 384), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 27. Juli 2015 (GVBl I/15, [Nr.21]), in Verbindung mit der Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung - KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl II/04,[Nr.16] S. 450) zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2017 (GVBl II/17, [Nr.12]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am folgende Kitafinanzierungsrichtlinie beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Kitafinanzierungsrichtlinie der Stadt Schwedt/Oder regelt die Finanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote in der Stadt Schwedt/Oder von Trägern der freien Jugendhilfe, die im Bedarfsplan des Landkreises Uckermark gem. § 12 Abs. 3 KitaG ausgewiesen sind.
- (2) Gemäß § 16 Abs.1 KitaG werden die Kosten der Kindertagesbetreuung durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt. Die Stadt Schwedt/Oder trägt die bei sparsamer Betriebsführung notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke.
- (3) Die Stadt Schwedt/Oder wird für den Träger einer gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 KitaG erforderlichen Kindertagesstätte, der auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte die Einrichtung nicht dem Gesetz entsprechend betreiben kann, den Zuschuss erhöhen. Die Festsetzung der Höhe des Zuschusses obliegt der Stadt Schwedt/Oder.

§ 2 Geltungsbereich und Ziele

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Finanzierung der Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Stadt Schwedt/Oder. Sie findet auch Anwendung bei der Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in anderen Gemeinden, wenn die Voraussetzungen gemäß KitaG erfüllt sind.
- (2) Soweit in dieser Richtlinie nicht die Abrechnung tatsächlich entstandener Kosten geregelt ist, werden grundsätzlich pauschalierte Zuschüsse gewährt. Die angemessene Höhe von Pauschalen wird aus den Kosten ermittelt, die der Stadt Schwedt/Oder in ihren eigenen Kindertagesstätten im Durchschnitt entstehen, sowie durch Auswertung weiterer vergleichbarer Datenquellen. Die Finanzierung erfolgt auf Grundlage der an den Stichtagen 01.12.; 01.03.; 01.06. und 01.09. tatsächlich belegten Plätze.
- (3) Pauschalierte Zuschüsse sollen die Planungssicherheit erhöhen und im Wesentlichen den Verwaltungsaufwand für beide Partner gering halten.

- (4) Die Kennziffern für das pauschalierte Verfahren werden in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegt, soweit nicht diese Richtlinie selbst feste Kennziffern bestimmt. Die Beträge in der Anlage werden jährlich anhand des Rechnungsergebnisses der städtischen Kindertagesstätten überprüft und bei Erfordernis angepasst. Die Anlage ist Bestandteil der Richtlinie.
- (5) Aufwendungen eines Trägers, die durch das pauschalierte Verfahren nicht erfasst sind, und nur bei ihm auftreten, können gesondert beantragt werden. Die Festsetzung der Höhe des Zuschusses obliegt der Stadt Schwedt/Oder.

§ 3

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

- (1) Zuschüsse nach dieser Richtlinie dürfen nur an freie Träger gewährt werden, die bereit und in der Lage sind, Kindertagesstätten nach den Vorschriften des KitaG des Landes Brandenburg zu betreiben und eine für den Betrieb der Einrichtung gültige Betriebserlaubnis haben. Änderungen bei der Betriebserlaubnis sind der Stadt Schwedt/Oder unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Voraussetzungen für die Bezuschussung nach § 16 Abs.3 Satz 1 KitaG sind, dass die gesetzlich geforderte Eigenleistung durch den Träger der Einrichtung erbracht wird, sowie die Elternbeiträge in angemessener Höhe erhoben und konsequent beigetrieben und Möglichkeiten zur Einwerbung von Drittmitteln verfolgt werden.
- (3) Zuschüsse dürfen nur an Träger der Einrichtungen gewährt werden, die sich verpflichten, vor Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung unter Einhaltung der Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) durchzuführen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

§ 4

Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke

- (1) Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke sind folgende, u.a. in der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung – KitaBKNV genannten Sachkosten:
 - a) Miete oder Pacht für das Grundstück und Gebäude der Kindertagesstätte oder für den als Kindertagesstätte genutzten Teil des Grundstücks und Gebäudes,
 - b) bei eigenem Grundstück und Gebäude die kalkulatorische Miete,
 - c) Abschreibungen auf Investitionen für eigene Gebäude oder den als Kindertagesstätte genutzten Teil des eigenen Gebäudes,
 - d) Heizungskosten,
 - e) Wasser, Energie und öffentliche Abgaben,
 - f) Gebäude- und Sachversicherungen,
 - g) Erhaltungsaufwand für Grundstück und Gebäude,
 - h) Schönheitsreparaturen und Wartung der technischen Anlage,
 - i) Pflege und Erhaltung der Außen- und Spielanlagen,
 - j) Kosten für Hauswartung und Gebäudereinigung und
 - k) die zur Führung der Kindertagesstätte sonstigen notwendigen Verwaltungskosten des Trägers.
- (2) Die Kosten nach Abs. 1 d) bis j) KitaBKNV werden, soweit sie anfallen, pauschaliert entsprechend Anlage durch die Stadt Schwedt/Oder getragen.

- (3) Miet- bzw. Pachtkosten gemäß Abs. 1 a KitaBKNV werden in angemessener Höhe durch die Stadt Schwedt/Oder getragen. Sind Kosten für Hauswartung und/oder Gebäudereinigung enthalten, erfolgt abweichend von Abs. 2 die Gewährung eines Zuschusses in der mietvertraglich festgesetzten Höhe.
- (4) Verwaltungskosten für Grundstück und Gebäude werden entsprechend Anlage pauschal bezuschusst. Nicht Bestandteil dieser Finanzierungsrichtlinie sind die weiteren Verwaltungskosten, die für den Betrieb der Kindertagesstätte notwendig sind, wie z.B. Erhebung der Elternbeiträge, Personalverwaltung für das notwendige pädagogische Personal usw.

§ 5

Investitionen und sonstige Sonderbedarfe

- (1) Zuschüsse zur Finanzierung von investiven Maßnahmen an eigenen Gebäuden und Außenanlagen sind durch die Träger bis zum 15.04. für das Folgejahr zu beantragen. Das Gleiche gilt für sonstige Sonderbedarfe. Hierzu zählen größere, über den normalen Erhaltungsaufwand nach § 4 (1) g bis i hinausgehende Werterhaltungsmaßnahmen und sonstige Investitionen zur Beschaffung von Anlagevermögen.
- (2) Über die Bewilligung entscheidet die Stadt Schwedt/Oder im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der für die Maßnahme bestehenden Notwendigkeit in sachlicher und zeitlicher Hinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Ein Anspruch auf vollständige oder teilweise Deckung eines Sonderbedarfs besteht nicht.
- (4) Dem formlosen und die Notwendigkeit der Maßnahme begründenden Antrag, sind eine anerkennungsfähige Kostenschätzung, eine Aufstellung der voraussichtlichen Finanzierung (Eigenmittel, Zuschüsse von sonstigen Dritten, Kreditaufnahme) und Angaben zum Abschreibungszeitraum beizufügen.
- (5) Bei Anerkennung eines Sonderbedarfs für Investitionen entscheidet die Stadt Schwedt/Oder, ob die Finanzierung einmalig in Höhe der Investitionskosten oder jährlich im Rahmen anzuerkennender Abschreibungen erfolgt.
- (6) Im Rahmen der Investitionsentscheidungen ist das Vergaberecht durch den Träger zwingend zu beachten.
- (7) Die Zuschussgewährung erfolgt maximal in Höhe der für die Maßnahme ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend dem wirtschaftlichsten Angebot im Vergabeverfahren. Eingesetzte Eigenmittel und Zuwendungen Dritter sind abzusetzen. Die entsprechenden Nachweise sind durch den Träger vorab vorzulegen.
- (8) Bis spätestens einen Monat nach Fertigstellung der Maßnahme ist der Stadt Schwedt/Oder ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

§ 6

Eigenleistungen

- (1) Gemäß § 14 Abs. 2 KitaG muss der Träger bereit und in der Lage sein, eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Das Erbringen von Eigenleistungen durch den Träger ist eine Voraussetzung für die Zahlung eines Zuschusses zu den Betriebskosten durch die Stadt Schwedt/Oder. Die Eigenleistungen des Trägers werden daher nicht als Gegenleistung für die gewährten Zuschüsse erbracht, sondern beziehen sich ausdrücklich auf die auch im § 16 Abs. 1 KitaG benannte Pflicht des Trägers, seinen Anteil an der Finanzierung der Betriebskosten zu erbringen.

- (2) Die Eigenleistung gilt in der Stadt Schwedt/Oder als angemessen, wenn der Träger je nach Leistungsfähigkeit jährlich Eigenleistungen im Wert von mindestens 50,00 € je belegtem Platz in der Kindertageseinrichtung erbringt. Die Arbeitsstunde wird mit 10,00 € anerkannt.
- (3) Eigenleistungen müssen nicht zwangsläufig durch Geldleistung erbracht werden, sondern können auch andersartige Leistungen erfassen.
- (4) Die Eigenleistung ist nur bei Antragstellung auf Fehlbedarfsfinanzierung gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG nachzuweisen.

§ 7 Erhebung von Elternbeiträgen

Die ordnungsgemäße und vollständige Einziehung der Elternbeiträge nach der für die Einrichtung geltende Elternbeitragsordnung ist nur bei Antragstellung auf Fehlbedarfsfinanzierung gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG nachzuweisen.

§ 8 Versorgung

Für die Erfüllung des Versorgungsauftrages gemäß KitaG wird ein pauschaler Zuschuss entsprechend Anlage gewährt.

§ 9 Antragsverfahren, Zahlungsverfahren und Verwendungsnachweis für die Zuschüsse Fehlbedarfsanträge

- (1) Anträge sind nur zu stellen, soweit sie in dieser Finanzierungsrichtlinie gefordert sind. Für die pauschalierten Zuschüsse ist kein Antrag erforderlich.
- (2) Eine gesonderte Beantragung des pauschalen Zuschusses erfolgt seitens des freien Trägers lediglich bei Neuaufnahme einer gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 KitaG erforderlichen Kindertagesstätte in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Der freie Träger hat der Stadt Schwedt/Oder innerhalb von 10 Kalendertagen ab Stichtag die tatsächlich belegten Plätze nach Altersgruppen, Betreuungszeit und die Kinder aus anderen Gemeinden zu melden. Als Stichtage gelten nach § 3 Abs. 2 Satz 4 der KitaBKNV:
 - I. Quartal der 01.12. des Vorjahres
 - II. Quartal der 01.03.
 - III. Quartal der 01.06.
 - IV. Quartal der 01.09.
- (4) Der freie Träger erhält für das erste Quartal eines Jahres einen monatlichen Zuschuss in Form von Abschlägen auf Grundlage des durchschnittlichen Zuschusses des Vorjahres. Hierüber erhält der freie Träger bis zum 15.01. einen vorläufigen Zuwendungsbescheid.
- (5) Im April eines Jahres erfolgt die Erstellung des Zuwendungsbescheides für das II. Quartal und die Verrechnung mit den Abschlägen für das I. Quartal auf Grundlage des Haushaltsabschlusses des Vorjahres der Stadt Schwedt/Oder.
- (6) Über die Höhe der neu angepassten Festbeträge erhält der Träger eine gesonderte Mitteilung.

- (7) Die Zuschusszahlungen erfolgen zum 15. eines Monats auf das vom freien Träger benannte Geschäftskonto.
- (8) Zuschüsse entsprechend § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG sind durch den freien Träger bei der Stadt Schwedt/Oder abzurechnen. Hierzu sind der Jahresabschluss und eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben unter Verwendung eines vorgegebenen Formulars (Anlage 2) unaufgefordert bis zum 30.06. für das Vorjahr vorzulegen. Die Überprüfung erfolgt zunächst durch Stichproben.
- (9) Die Stadt Schwedt/Oder ist berechtigt, zur Überprüfung der zweckmäßigen Verwendung der gewährten Zuschüsse Einsicht in die Bücher, Unterlagen und Belege des Trägers zu verlangen. Verweigert der Träger die Einsichtnahme, so kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- (10) Im Falle der Beantragung eines erhöhten Zuschusses entsprechend § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG hat der Träger sämtliche Erträge und Aufwendungen seiner Einrichtung gegenüber zu stellen und diese der Stadt Schwedt/Oder zu belegen.
 - a) Beabsichtigt der Träger auf Grund seines vorläufigen Jahresabschlusses des Vorjahres einen Antrag auf Fehlbedarfsfinanzierung zu stellen, so hat er dies der Stadt Schwedt/Oder vorab bis zum 30.04. anzuzeigen. Der vorläufige Haushaltsabschluss ist als Nachweis beizufügen (Anlage 2).
 - b) Nach endgültigem Jahresabschluss sind die kompletten Einnahmen und Ausgaben zur Fehlbedarfsprüfung detailliert bis zum 30.06. nachzuweisen.
 - c) Wird nach Prüfung eine Zuschusserhöhung/Fehlbedarfsfinanzierung gewährt, erfolgt die volle Zahlung nur bei mindestens 90 % Auslastung der Einrichtung im Jahresdurchschnitt. Darunter erfolgt eine prozentuale Reduzierung entsprechend Auslastung.
 - d) Die Auszahlung des bewilligten Betrages erfolgt im Januar des Folgejahres nach Antragstellung.

§ 10 Rücklagen

- (1) Ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend § 9 Abs. (8) ein Überschuss, ist dieser zunächst zur Deckung etwaiger Fehlbeträge bei anderen durch die Stadt finanzierten Einrichtungen desselben Trägers einzusetzen.
- (2) Ein darüber hinaus verbleibender Überschuss kann mit Zustimmung der Stadt Schwedt/Oder als zweckgebundene und einrichtungsbezogene Rücklage beim Träger verbleiben.
- (3) Die Zustimmung der Stadt Schwedt/Oder zur Bildung von Rücklagen unterbleibt, soweit der städtische Haushalt der Haushaltssicherung unterliegt oder die Stadt ihre Liquidität nur durch Inanspruchnahme von Kassenkrediten sichern kann oder der Jahresabschluss der Stadt keine eigenen Rücklagenbestände ausweist.
- (4) Die Rücklagenverwendung in Folgejahren hat prioritär nach der Reihenfolge der Aufzählung für folgende Zwecke zu erfolgen:
 - a) Ausgleich etwaiger Fehlbeträge der Einrichtung und anderer Einrichtungen desselben Trägers in der Stadt Schwedt/Oder
 - b) unabwiesbare Bedarfe im Bereich Hochbauunterhaltung und Grünanlagenunterhaltung
 - c) sonstige Bedarfe der Beschaffung von beweglichem Anlagevermögen
- (5) Vor Verwendung der Rücklagen ist eine schriftliche Zustimmung der Stadt Schwedt/Oder einzuholen. Der Träger weist die Verwendung der Rücklage und den Bestand der angesparten Rücklagen jährlich im Rahmen der Abrechnung nach § 9 Abs. (8) nach.

- (6) Unterbleibt die Zustimmung zur Bildung von Rücklagen aus Überschüssen nach Abs. (3), sind die enthaltenen Anteile aus nicht benötigten Betriebskostenzuschüssen zurückzuzahlen. Für den Fall der Schließung einer Einrichtung gilt dies entsprechend.

§ 11

Kostenerstattung für die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden

- (1) Die Kostenerstattung für Kinder mit Hauptwohnsitz in anderen Gemeinden erfolgt nur dann, wenn die Wohnsitzgemeinde gegenüber der Stadt Schwedt/Oder die grundsätzliche Bereitschaft zum Kostenausgleich gemäß § 16 Abs. 5 KitaG erklärt hat.
- (2) Werden Zuschüsse für von Kindern aus anderen Gemeinden belegte Plätze in Anspruch genommen, ohne dass die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorliegen, ist der freie Träger der Einrichtung zur Rückerstattung der gewährten Zuschüsse verpflichtet.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Die Anlage „Kennziffern und Erläuterungen“ ist Bestandteil dieser Richtlinie.

Schwedt/Oder,

Polzehl
Bürgermeister

Anlage 1 zur Kitafinanzierungsrichtlinie der Stadt Schwedt/Oder

Kennziffern und Erläuterungen

zu § 4 Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke

1. Die Höhe der pauschalen Zuschüsse ergibt sich aus der Anzahl der im Quartal gemeldeten belegten Betreuungsplätze der Einrichtung.
 2. Die pauschalen Zuschüsse betragen:
 - für Heizungskosten, Wasser, Energie und öffentliche Abgaben, Müll- und Abfallkosten: € Monat/Kind
 - Gebäude und Sachversicherungen: € Monat/Kind
 - Erhaltungsaufwand für Grundstück und Gebäude und Schönheitsreparaturen und Wartung der technischen Anlage: € Monat/Kind
 - Pflege und Erhaltung der Außen- und Spielanlagen: € Monat/Kind
 - Kosten für Hauswartung: € Monat/Kind
 - Gebäudereinigung: € Monat/Kind
 - Verwaltungskosten für Grundstück und Gebäude: € Monat/Kind
- Summe: € Monat/Kind

Zu § 6 Eigenleistungen

Der Umfang, der jährlich durch den freien Träger der Einrichtung gemäß § 6 Kitafinanzierungsrichtlinie zu erbringenden Eigenleistung, beträgt je nach Leistungsfähigkeit des Trägers mindestens 50,00 € je belegtem Platz.

Die Eigenleistung kann bar oder unbar erbracht werden. Eine Arbeitsstunde wird dabei mit 10,00 € anerkannt.

Zu § 8 Versorgung

Für die Versorgung mit Mittagessen, Zwischenmahlzeit und Getränke wird ein Zuschuss pro Kind und Monat in Höhe von maximal € gewährt.

<p><u>Einnahmen</u></p> <p>- Personalkostenzuschuss Landkreis ohne Integration Personalkosten für Integration Zuschuss Stadt Schwedt/Oder Elternbeiträge sonstige Einnahmen</p> <p>aus Rücklagen</p>	
<p>Einnahmen gesamt</p>	
<p><u>Ausgaben</u></p> <p>Personalkosten: Kosten für notwendiges pädagogisches Personal ohne Anteil Integration Kosten für notwendiges pädagogisches Personal nur Integration sonstige Kosten notwendiges pädagogisches Personal</p>	
<p>Personalausgaben gesamt</p>	
<p>Sachkosten: Heizungskosten, Wasser, Energie und öffentliche Abgaben, Müll- und Abfallkosten, öffentliche Abgaben</p> <p>Gebäude und Sachversicherungen</p> <p>Erhaltungsaufwand für Grundstück und Gebäude und Schönheitsreparaturen und Wartung der technischen Anlage</p> <p>Pflege und Erhaltung der Außen- und Spielanlagen</p> <p>Kosten für Hauswartung</p> <p>Gebäudereinigung</p> <p>Verwaltungskosten für Grundstück und Gebäude</p> <p>Finanzierung aus Rücklagen</p> <p>Erbbauzins</p> <p>Versorgung</p> <p>pädagogische Kosten</p> <p>Ausstattung</p> <p>sonst. Kosten</p>	

Sachausgaben gesamt	
<u>Zusammenfassung:</u>	
Einnahmen gesamt / ohne Integration	
Ausgaben gesamt/ ohne Integration	
Differenz:	
Rücklagen	